

Meldet sich der Strafgefangene nicht zum angegebenen Zeitpunkt zurück bzw. ist auch keine Mitteilung darüber eingegangen, daß eine Verzögerung der Rückkehr eintritt, dann sind unverzüglich Überprüfungsmaßnahmen über den Verbleib im Zusammenwirken mit dem zuständigen VPKA durchzuführen. Sind diese erfolglos, erfolgt die Einleitung von Fahndungsmaßnahmen.